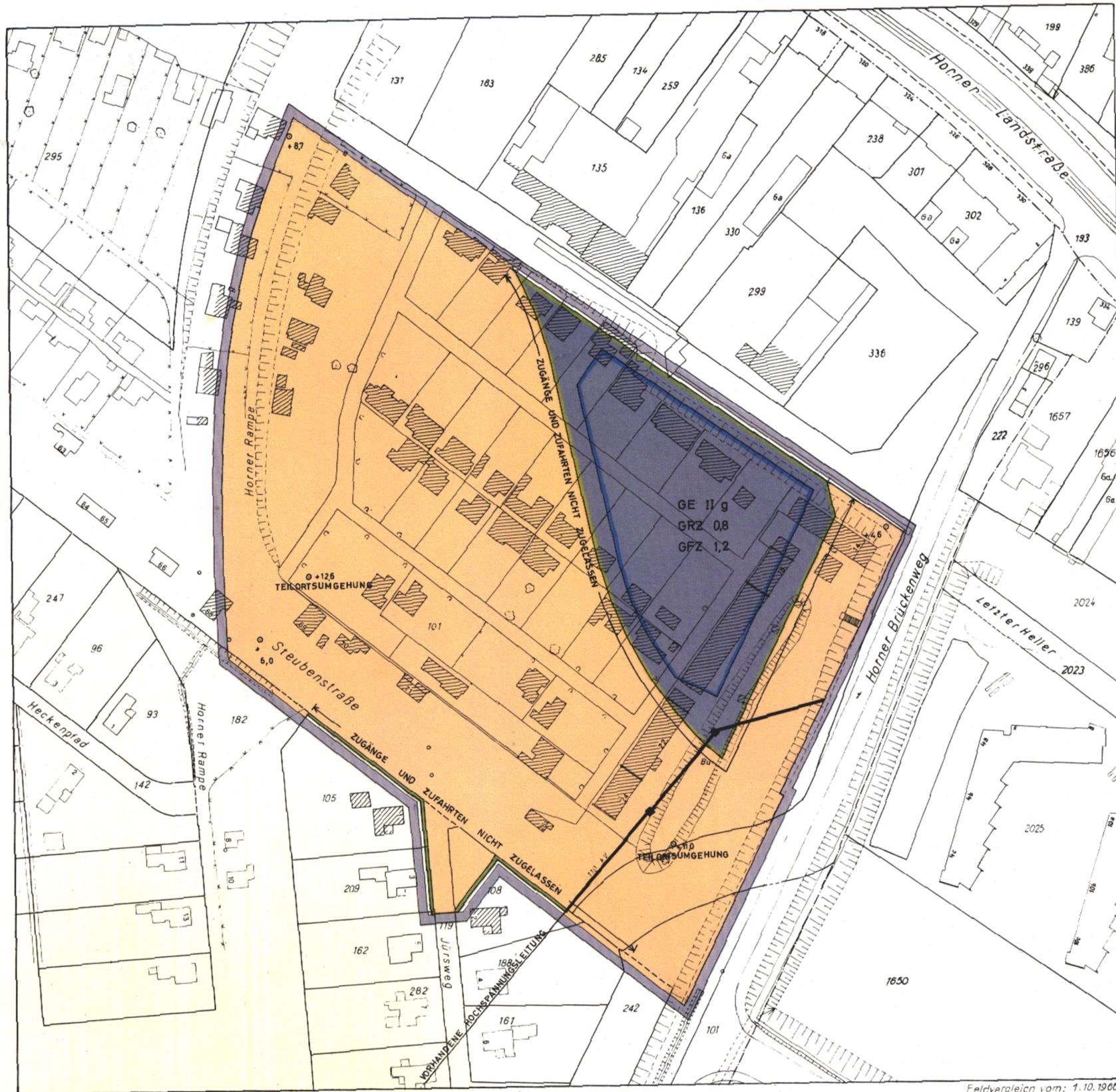
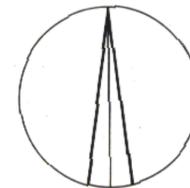


BEBAUUNGSPLAN HORN 31



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GEWERBEGEBIET GE
- Zahl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,2
- Geschlossene Bauweise g
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN 1
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. + 8,7
- Kennzeichnungen
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 12. Februar 1968

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)
<b>HORN 31</b>	
BEZIRK HAMBURG - MITTE	ORTSTEIL 129

Feldvergleich vom: 1.10.1968

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23231 A

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

## Gesetz über den Bebauungsplan Horn 31

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Horn 31 für den Geltungsbereich Horner Rampe — über das Flurstück 101 der Gemarkung Horn-Marsch zum Horner Brückenweg — Steubenstraße — über das Flurstück 108 der Gemarkung Horn-Marsch — Jürsweg — Steubenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 3

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 3 für das Plangebiet Alsterkrugchaussee — Langenhorner Chaussee — Flughafenstraße — Bahnanlagen — Hummelsbütteler Kirchenweg — Schlehdornweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen im Gewerbegebiet höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Wohngebiet am Hummelsbütteler Kirchenweg sind auf den durch eine sonstige Abgrenzungslinie gekennzeichneten Teilen der Baugrundstücke Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) unzulässig.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung

der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 14, 182, 1931 und 125 der Gemarkung Fuhlsbüttel an den Weg Beim Erdkamp eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat